

Donnerstag, 23. Februar 2017

Liebe Eltern,

Masern sind eine sehr ernst zu nehmende Krankheit. Wie Sie sicher aus Medienberichten erfahren haben, gibt es in Nachbarkreisen Fälle von Masern, sodass wir Sie im Vorfeld über Maßnahmen zur Eindämmung und zum Umgang im Falle des Auftretens informieren möchten.

Diese Erkrankung ist nach §34 Infektionsschutzgesetz **meldepflichtig** – deshalb sind die Eltern der betroffenen Kinder verpflichtet, die Schule **sofort** zu benachrichtigen.

Kontaktpersonen (Geschwisterkinder, Klassenkameraden, Lehrerinnen und Lehrer, ...) ohne Impfschutz (bzw. ohne zweimalige Impfung) dürfen die **Schule nicht besuchen**.

Informationen zu Masern

Krankheitserreger: Masernvirus

Ansteckungsweg: Tröpfcheninfektion

Übertragung beim Sprechen, Niesen, Husten sowie über Kontakte mit Sekreten aus Rachen und Nase. Infektion durch das hochansteckende Masernvirus ist bereits bei kurzem Kontakt möglich.

Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung:

- ◆ 8 – 10 Tage (bis zu 18 Tage) bis zum Beginn der grippeähnlichen Symptome
- ◆ 14 Tage bis zum Beginn des Ausschlags

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

- ◆ 5 Tage vor bis zu 4 Tagen nach Auftreten des typischen Masernausschlags

Krankheitsbild:

- ◆ hohes Fieber, Schnupfen, Husten, Bindehautentzündung
- ◆ nach 3 - 7 Tagen typischer Masernausschlag (bräunlich/rosafarbene zusammenfließende Hautflecken), Beginn hinter den Ohren und im Gesicht, Ausbreitung über den ganzen Körper
- ◆ Komplikationen: Lungen-, Mittelohr- oder Gehirnentzündung

bitte wenden →

Vorbeugende Maßnahmen:

Elterninformation

Bitte kontrollieren Sie den Impfschutz bei Ihrem Kind.

Vorbeugende Maßnahmen nach Kontakt mit erkrankten Personen:

Eine Impfung ungeimpfter bzw. nur einmal geimpfter Kontaktpersonen innerhalb von 3 Tagen nach dem Kontakt mit einem Erkrankten kann den Ausbruch verhindern.

Wenden Sie sich bitte zeitnah an Ihren Kinderarzt/Hausarzt (Impfpass mitnehmen), um der Erkrankung vorzubeugen.

Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen nach Erkrankung:

Ein Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist frühestens 5 Tage nach Auftreten des typischen Masernausschlages wieder möglich.

Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Kontaktpersonen:

Personen, die engen Kontakt zu ärztlich bestätigten Masernfällen hatten, dürfen die Schule wieder besuchen, wenn:

- ein Impfschutz besteht
- eine Schutzimpfung innerhalb der ersten 3 Tage nach Kontakt durchgeführt wurde
- eine früher abgelaufene Masernerkrankung ärztlich bestätigt ist.

Ansonsten besteht für Kontaktpersonen ein Ausschluss von der Schule für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem letzten Kontakt mit dem Erkrankten.

Mit freundlichen Grüßen

